

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 Bgld. KBEV 2009 Raumerfordernisse

Bgld. KBEV 2009 - Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung 2009

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder ab drei Lebensjahren betreut werden, hat zu umfassen:
- 1. die erforderliche Anzahl von Gruppeneinheiten, jeweils bestehend aus dem Gruppenraum, dem Sanitärraum, der Garderobe und einem Abstellraum für Spielgeräte und Arbeitsmaterialien,
- 2. einen Bewegungs- und Ruheraum, ausgenommen in eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen, ab fünf Gruppen einen zweiten Bewegungs- und Ruheraum,
- 3. eine ebenerdige, gedeckte, windgeschützte und bespielbare Terrasse,
- 4. ausreichend dimensionierte und versperrbare Abstellräume für Reinigungsmittel und -geräte, Garten- und Spielgeräte sowie sonstige Arbeitsmaterialien,
- 5. ein Zimmer für die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen bei eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
- 6. eine Küche oder Teeküche,
- 7. ab vier Gruppen einen Personalraum,
- 8. mindestens eine Dusche inklusive Handbrause,
- 9. mindestens ein behindertengerecht ausgestattetes WC, welches auch als Personal-WC benutzt werden kann und
- 10. mindestens eine Personaltoilette.
- (2) Weiters kann ein Speiseraum sowie ein Therapieraum eingerichtet werden.
- (3) Das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder unter drei Lebensjahren betreut werden, hat zusätzlich zu den in Abs.1 genannten Voraussetzungen zu umfassen:
- 1. für Kinderkrippengruppen einen Schlafraum, ausgenommen eine Dusche inklusive Handbrause,
- 2. für Kindergartengruppen, in denen Kinder ab zweieinhalb Lebensjahren betreut werden, und für alterserweiterte Kindergartengruppen, in denen Kinder ab eineinhalb Lebensjahren betreut werden, die Ausstattung des Bewegungs- und Ruheraums mit Einbauschränken oder einem Abstellraum, die dessen Nutzung als Schlafraum ermöglicht und
- 3. den pädagogischen Erfordernissen angepasste und mit altersspezifischem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ergänzte Einrichtung und Ausstattung.
- (4) Das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter ausgenommen in Horten betreut werden, hat zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen einen Lernraum zu umfassen, der auch als Speiseraum genutzt werden kann.

In Kraft seit 03.03.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at